

Das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
und in der Expedition dieses Blattes ent-
gegengenommen. — Der Pränumerations-
preis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch
die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Nr. 51.

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 10 des Impf-Regulativs vom
28. April 1875 werden die öffentlichen Impftermine
pro 1878 nachstehend für den 7. Impfbereich mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Eltern,
Pfleger und Vormünder, deren Kinder und Pfl-
gehaltene ohne gesetzlichen Grund der Impfung und der
folgenden Gesellung (Revision) entzogen geblieben
sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft
bis zu 3 Tagen nach Vorschrift des Reichsimpfgesetzes
vom 28. April 1874 bestraft werden.

Im Falle die Impfung aus unvorhergesehenen
Gründen zu der bestimmten Zeit nicht vorgenommen
werden kann, wird der Kreis-Impfarzt Herr Dr.
Fouck zu St. Vith der Ortspolizeibehörde die ander-
willigen Termine rechtzeitig zur Benachrichtigung der
Eltern zu mittheilen.

Die öffentliche Impfung findet statt:

- 1) im Schullokale zu Weidenberg am **Dienstag den 23. Juli c., Nachmittags 1 Uhr,**
- 2) im Schullokale zu Montenau am **Dienstag den 23. Juli c., Nachmittags 2 Uhr,**
- 3) im Schullokale zu Amel am **Dienstag den 23. Juli c., Nachmittags 4 Uhr,**
- 4) im Schullokale zu Wierfeld am **Dienstag den 23. Juli c., Nachmittags 6 Uhr.**

Die Revisionstage werden in jedem Termine
mündlich angelagt.

Almedy, den 13. Juli 1878.
Der e. Vordrath, Der Kgl. Kreis-Physikus,
Herr von der Heydt. Dr. Wiesemes.
No. 4874.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Feldhüters Mackels
ist der Ackerer Peter Weh zu Berg zum Feldhüter
der Gemeinde Berg ernannt worden.

Aus der von Ew. Wohlgeboren und andern Fetz-
warenhandlern zu N. eingereichten Vorstellung vom 20.
haben wir nach Anhörung der königlichen Regierung
zu N. Veranlassung genommen, das Gutachten der
Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen
über die Gewährbarkeit der von Ihnen gestellten An-
träge zu erfordern. Ein Druckexemplar dieses am 24.
April d. J. erstatteten Gutachtens (Anlage a.) fügen
wir zu Ihrer und der übrigen Mitunterzeichner Kennt-
nismahme bei.

Im Anschluß hieran sind durch Verfügung vom
heutigen Tage die Provinzialbehörden veranlaßt worden,
den Vorschlägen der Wissenschaftlichen Deputation ent-
sprechend,

- 1) amerikanische Speckseiten, welche sich bei der Be-
sichtigung als ganz muskelfrei ergeben, einer mi-
kroskopischen Untersuchung nicht ferner unterwerfen
zu lassen,
- 2) auf die Einführung der mikroskopischen Fleisch-
schau, wo solche noch nicht oder in ungenügender
Weise besteht, thunlichst Bedacht zu nehmen,
- 3) die Nachrevision des als trichinös befundenen
Schweinefleisches, wo solche noch nicht eingeführt
ist, anzuordnen.

Eine weitergehende Berücksichtigung der von Ihnen
vorgebrachten Wünsche müssen wir bei der in dem Gut-
achten entwickelten Sachlage für ausgeschlossen erachten.
Berlin, den 21. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. Sydow.

Herrn N. Wohlgeboren zu N.
Abwärts vorstehenden Bescheides und ein Exemplar

Kreisblatt

für den Kreis Almedy.

St. Vith, Mittwoch den 17. Juli

des Gutachtens vom 24. April d. J. erfolgt anbei zur
Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten
In Vertretung:
S y d o w.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrage:
R i b b e c k.

An
sämmliche königliche Regierungen und Land-
drosteien und an das hiesige königliche Polizei-
Präsidium.

Anlage a.
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Bericht

über die Frage von der Entbehrlichkeit der mikro-
skopischen Untersuchung der amerikanischen Speckseiten.

Ew. Excellenz haben die gehorsamt unterzeichnete
Deputation durch Verfügung vom — beauftragt, sich
gutachtlich darüber zu äußern:

ob die Gründe für die Entbehrlichkeit der mikro-
skopischen Untersuchung der amerikanischen Speckseite
als zutreffend anzuerkennen seien.

Indem wir die uns gleichzeitig mit diesem Auftrage
überfandten zwei Volumen Akten und die beiden Be-
richte der königlichen Regierung zu N. vom 9. und 19.
März d. J. zurückerreichen, erstatten wir nachstehend
unsern Bericht.

Soviel sich aus den Akten ergibt, ist die uns vor-
gelegte Frage zuerst von der Regierung in N. in einem
Berichte an Ew. Excellenz vom 22. März v. J., und
zwar in Folge von Petitionen der Fettwarenhändler
in N. angeregt worden. In einem Erlaß vom 10.
April pr. haben Ew. Excellenz dahin entschieden, daß
auf den Antrag, die Verwendung der trichinös be-
rindeten amerikanischen Speckseiten in Zukunft keiner
Beschränkung zu unterwerfen, nicht einzugehen sei, es
vielmehr bei den bestehenden Bestimmungen sein Be-
wenden haben müsse. Unter dem 12. Januar er-
haben die Fettwarenhändler von N. ihre Petition von
Neuem an die Regierung zu N. gebracht, und nachdem
sie von derselben unter dem 29. Januar, mit Bezug
auf die Verfügung Ew. Excellenz vom 10. April pr.
aberschlägig beschieden waren, ihre Wünsche in einem
neuen, an Ew. Excellenz gerichteten Gesuch vom 28.
Februar c. wiederholt. Sie formuliren dieselben dahin:

Ew. Excellenz wollen die königliche Regierung in
N. veranlassen, daß der amerikanische Speck von
der zwangsweisen Untersuchung auf Trichinen ausge-
schlossen werde, eventuell auch in den anderen Pro-
vinzen des preussischen Staates die obligatorische Fleisch-
schau einführen.

Nach ihrer Angabe sind seit etwa 6 Jahren 30
Millionen Seiten amerikanischen Specks nach England
und dem Kontinent importirt und der größte Theil da-
von in Deutschland konsumirt worden. Allein von N
aus werden jährlich gegen 50,000 Seiten vertrieben.
Nehme man an, daß etwa 0,5% davon trichinös ge-
wesen seien, und erwäge man, daß kein Fall konstatirt
sei wo solcher Speck der Gesundheit nachtheilig gewesen
wäre, so gehe schon daraus hervor, daß alle Tri-
chinen in dem Speck getödtet sein mußten, wie es in
gut gehaltenem Speck in der That der Fall sei. Direkte
Fütterungsversuche, welche auf ihre Veranlassung Pro-
fessor von K. in Straßburg, der Apotheker K. in K.
der Kaufmann Wilh. B. ebendasselben und ein Arzt in
N. veranstaltet hätten, seien ohne schädliche Folgen ge-
blieben; auch hätten wiederholt Arbeiter, die bei ihnen
beschäftigt wurden, ohne Schaden von dem Fleisch ge-
noffen.

Die Regierung in N. schloß sich in ihrem Berichte
vom 22. März pr. dieser Auffassung an, weil nach
ihren Ermittlungen die Speckseiten frühestens 3 Mo-
nate nach ihrer Herstellung in den Handel kommen und
durchgehends mit einer fingerdicken Lage Salz bestreut
seien. Nur in einem einzigen Fall hat in Bremen eine
Infektion an Menschen durch den Genuß von ameri-
kanischem Speck stattgefunden. Auch in dem Berichte
vom 19. März c. hält die königliche Regierung im
Beseitigen diesen Standpunkt fest, bejwörtet jedoch

mit Rücksicht auf die noch bestehende Ungewißheit die
Einleitung weiterer Untersuchungen und hebt die un-
gleiche und deswegen leicht zur Schädigung einzelner
Bezirke führende Behandlung dieser Angelegenheit in den
verschiedenen Provinzen des Staates hervor.

Der Ober-Präsident von Westfalen hat bei allen
diesen Gelegenheiten seine Bedenken gegen eine Lockerung
der bestehenden Bestimmungen ausgesprochen.

Unserer Ansicht nach ist dieser Standpunkt der allein
berechtigte. Allerdings ist die Zahl der Beobachtungen
über die Schädlichkeit der aus Amerika importirten Fet-
twaren, welche von Schweinen herkommen, gering.
Der erste Bericht darüber stammt von Dr. G. W.
Focke in Bremen (Berliner klinische Wochenschrift 1873
S. 191). Darnach waren durch einen gräucherten
Vorderschinken 12 Personen inficirt worden; später
wurden weitere Erkrankungsfälle, aus anderen
Schinken herrührend, beobachtet und die Zahl der Er-
krankungen war damals bereits über 20 gestiegen.

„Die Untersuchungen“, heißt es, „ergeben immer häufiger
massenhaftes Vorkommen von lebenden Trichinen“, und
es wird besonders angeführt, daß in der Tiefe, gegen
die Knochen hin, das Fleisch ganz wie roh und die
Thierchen intact waren. Mit diesen Angaben überein-
stimmend, heißt es in dem von dem Gesundheitsrathe
(Referent Dr. Vorent) herausgegebenen vierten Jahres-
berichte über den öffentlichen Gesundheitszustand und die
Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege zu Bremen,
1877 S. 47, daß auf Anregung des Medizinalamts
in Bremerhaven 1875 die Vergutachtung des Gesund-
heitsrathes veranlaßt sei, über die behauptete Thatsache,
daß „Trichinen aus gefalzenem amerikanischen Schweine-
fleisch durch Verfallern auf andere Thiere sich nicht
übertragen lassen“, daß jedoch der Gesundheitsrath,
gestützt auf die gemachten Erfahrungen, diese Behaup-
tungen „als unerwiesen und unrichtig“ habe zurück-
weisen müssen. Weil nicht alle Fütterungsversuche ge-
lingen, so lasse sich aus einzelnen negativen Erfolgen
mit Sicherheit kein allgemeiner Schluß ziehen. Wohl
könnten in einzelnen Fleischstücken die Trichinen getödtet
sein, während sie in anderen dickeren Stücken lebend
erhalten blieben und übertragbar seien. Beim Unter-
richt der Fleischbeschauer seien den Proben und zufällig
durch den Schnitt geöffneten Kapseln wiederholt unver-
sehrt und sich frei bewegende Trichinen entnommen.
Der erste, 1872 in Bremen beobachtete Fall von
Trichinose sei unzweifelhaft aus einem amerikanischen
Schinken entstanden, in welchem auch viele bereits ab-
gestorbene Trichinen gefunden wurden. Spätere
Erkrankungen müßten mehrfach auf amerikanisches
Schweinefleisch zurückgeführt werden. Auswärts seien
auch in amerikanischem Speck und Schweinefleisch le-
bende Trichinen gefunden. (Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Regulativ,
die

sämmtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem
Inlande durch das Ausland nach dem Inlande
betreffend.
(Schluß.)

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt,
wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn
bei Vergleichung mit dem Deklarationschein sich Un-
stimmigkeiten ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an
der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.
In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen
Revision Probe-Ermittlungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefun-
den, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung
in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

§ 12. Ueberweisung an ein Amt im Innern zur
Schlußabfertigung. Wenn von Seiten des Waaren-
führers bei dem Grenzgangamt Abfertigung nach
Maßgabe des § 41 Abs. 4 oder des § 52 oder des
§ 63 und ff. des Vereins-Zollgesetzes begehrt wird, so
findet die Ueberweisung an das das Grenzamt ver-

Intentionsgelühren für die 4spaltige Gar-
mond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pg.
Briebe werden portofrei erbeten.
Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden
jeberzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
von J. Doepgen in St. Vith.

1878.

tretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Befassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des § 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

§ 13. Wiederholte Verührung des Auslandes. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle gibt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamts den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlussanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsamts verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des § 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

§ 14. B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Konfirmations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamts nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs erteilten Vorschriften revisirt und, wenn nöthig, unter Verschluss gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsamts sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

§ 15. Besondere Bestimmungen und Erleichterungen. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlusssatzes des § 111 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbesondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

§ 16. Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein verendeten Güter kleinere Verschen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarierten Eingangsamts vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamts bezw. das demselben vorgesezte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluss zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Muster A.

I. Deklaration

zum Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Kolli		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§ 4 des Regulativs.)		Gewicht.		Anderer Maßstab.
		Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.	
Bemerkung.						
Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III—V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.						
Summa						

welche Unterzeichneter über das Zollamt zu ausführen will, um über das Zollamt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren bestimmt. den 187

(Unterschrift.)

II. Abfertigung des Amts am Versendungsort.

Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittlung.				Anderer Maßstab.	Angabe ob und ein Veranschlagt worden.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.		Gewicht.			
		Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.	Centner.	Pfd.
Summe							

(Amtsstempel.)

mit Worten

187

(Unterschrift.)

Notizbuch Nr.

III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt.

- a. in Betreff des Verschlusses:
- b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Dieser Deklarationschein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren wenn dieselben bis zum bei dem Amt zu eintreffen. den 187

(A. St.)

Amt

(Unterschrift.)

Für den Anzeig (Unterschrift.)

IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamts.

Die zu diesem Deklarationschein gehörigen Kolli sind am mit unverlegtem Verschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr. auf das überwiesen worden. den 187

(A. St.)

Amt.

(Unterschrift.)

(NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach § 12, 2. Abj. an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung stattfindet.)

V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamts.

- 1. Dieser Deklarationschein ist am abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. eingetragen.
- 2. Revisionsbefund

- a. in Betreff des Verschlusses:
- b. hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden. den 187

Amt.

(Unterschrift.)

Muster B.

Ladungsverzeichniß

über Deklarationschein-Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der Eisenbahnverwaltung zeigt dem Amt zu hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen Nr. der N Eisenbahn

verladen sind, mit Zug unter Deklarationschein-Kontrolle von hier durch das Amt über das Grenzzollamt zu nach dem Inlande befördert werden sollen.

Zugleich übergiebt derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen Stück Briefe und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und der abzufertigenden Kolli zu haften. den 187

(Unterschrift.)

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Nr. des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

Nr. der N

Hierbei ein versiegeltes Die Wagen nebst den in vorchriftsmäßigem Zustande den (Stempel)

Den richtigen Ausgang den

Nr. des Notizbuchs.

Die vorbezeichneten Waaren sind hier eingegangen und den

Muster C 1.

Bei dem abgefertigten Waaren, welche dieses Notizbuch enthält mit einer Schnur durchzogen Titelblatt mit dem Siegel angehängt ist. Ober- (Siegel)

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung.
1.	2.

Muster C 2.

Bei dem abgefertigten Waaren, welche dieses Notizbuch enthält mit einer Schnur durchzogen Titelblatt mit dem Siegel angehängt ist. Ober- (Siegel)

Ordnungsnummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.
1.	2.

Vorstehendes vom Bunde Behandlung von Waarensendungen mit dem Bemerken zur öffentl. Berlin, den 15. Juni 18

Nr. der N Eisenbahn. Schlösser. Serie.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit Frachtbriefen, sowie Schlüssel in
durch verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbriefen sind bis zum Amt zu
vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem

den 187
(Stempel) Amt.
(Unterschrift.)

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.

den 187
(Unterschrift.)

Nr. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbriefen und Schlüsseln sind heute mit unverletztem
Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

den 187
Amt.
(Unterschrift.)

Muster C 1.

(Titelseite.)

Notizbuch

über die

Amt

zum Ausgang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter,
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
angesiegelt ist.

Ober Inspektor.
(Siegel)

Geführt von

Muster C. 1.

(Einlage.)

Kaufende Nummer.	Tag der Ab- fertigung.	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangs- amt	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				NB. Wenn statt der Ausfer- tigung eines Deklarationscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitcheins zc. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Verschlußanlage und die Frist zur Wiedereinfuhr kurz zu bemerken.

Muster C 2.

(Titelseite.)

Notizbuch

über die

Amt

zum Wiedereingang

abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter,
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
angesiegelt ist.

Ober Inspektor.
(Siegel.)

Geführt von

(Einlage.)

Ord- nungs- nummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgetommenen Bezeichnung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nummer des Notizbuchs C 1.	Ausfertigungsamt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vorstehendes vom Bundesrath unterm 25. März d. J. erlassenes Regulativ, betreffend die zollamtliche
Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, wird hierdurch
mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft tritt.
Berlin, den 15. Juni 1878. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Vermischtes.

* Hachenburg, 5. Juli. (Bigamie.) An-
fangs der 70er Jahre begab sich ein hiesiger junger Israelite
in die Nähe von Bonn, um daselbst bei einem Metz-
ger in Dienst zu treten. Da fand er in Beuel bei
Bonn ein Christenmädchen, welches alsbald bereit war,
ihn zu heirathen, und es dauerte denn auch nicht lange,
da kopulirte der katholische Pfarrer von Unkel das ju-
gendliche Paar. Der israelitische Bräutigam hatte sich
sowohl seiner Braut, als auch dem Pfarrer und ande-
ren gegenüber als katholischer Christ ausgegeben, hatte
auch in der katholischen Kirche geheiratet, die Ceremonien
derselben mitgemacht zc.; — auch hatte er sich den fal-
schen Namen Carl Metzger beigelegt. Leider sollte das
eheliche Glück der jungen Leute nicht lange dauern, im
Jahre 1874 mußte der nun 20 Jahre alte Chemann,
dem mittlerweile ein Kind geboren worden war, zum
Militär und in Coblenz seiner dreijährigen Militärpflicht
genügen. Als ordentliche Ehegatten blieben die jungen
Leute nach ihrer Trennung in regem schriftlichen Verkehr
und merkwürdiger Weise kamen sämtliche Briefe der
Frau trotz des falschen Namens ihres Mannes, der in
Coblenz als Soldat wieder Jude war und seinen rechten
Namen führte, doch immer an ihren Mann Carl
Metzger. Ja, als selbst die Frau ihren Mann in der
Garnison besuchte, selbst da kam der Betrug nicht an
den Tag. Im Jahr 1876 von seinen hier wohnenden
Eltern reklamirt, wurde der Israelite vom Militär ent-
lassen, kam hierher in seine Geburtsstadt und schloß
alsbald wieder eine andere Ehe, dies Mal mit einer
Glaubensgenossin. Seine erste Frau glaubte ihn noch
immer unter dem Militär und hatte keine Ahnung von
dem ganzen an ihr verübten Betrug, bis ihr endlich
vor einigen Wochen aus Zufall mitgetheilt wurde, ihr
Mann sei ein Jude, heiße auch nicht Carl Metzger, sei
auch nicht mehr in Koblenz, sondern lebe hier in Hachen-
burg und sei mittlerweile anders verheirathet. Auf's
Tiefste erschreckt eilt die Frau hierher und findet die
faum glaubliche Kunde bestätigt; allein der ihr ange-
traute Gatte behauptet, sie gar nicht zu kennen. Da
ruft die Frau die Hilfe des Gerichts an und der Israe-
elite wird mit ihr konfrontirt; er leugnet abermals, sie
zu kennen, wird aber von ihr sowohl als auch den aus
Beuel und Unkel hergekomenen Brautführerinnen auf
das Bestimmteste recognoscirt; auch konnte die Frau
als besonderes Kennzeichen ein Wundenmal am linken
Arme ihres Mannes angeben. Der doppelte Verhei-
rathete wurde nunmehr, da an dem von ihm verübten
Verbrechen nicht mehr zu zweifeln war, sofort an das
Kreisgericht nach Dillenburg abgeführt.

Literarisches.

Die im Gegensatz zu den sonst so theuren Bücher-
preisen sich durch außerordentliche Wohlfeilheit auszeich-
nende „**Bibliothek der Unterhaltung und des
Wissens**“ Jahrgang 1878 (Preis pro vierwöchent-
licher Band von 256 bis 288 Seiten Taschenformat
nur 50 Pfennig) fährt auch in ihren neuesten Bän-
den fort nur Vorzügliches und Interessantes zu bieten.
Wir erhielten vor kurzem den neunten Band und ver-
öffentlichen zum Belege für unser Urtheil nachstehend
dessen Inhaltsverzeichnis: Versuchwunden. Roman
von Ewald August König. — Vor dem Sturm. —
Novelle von Franz Eugen. — Zwei Silhouetten
am Hofe Karls X. Von Aug. Scheibe. — Der
Mann für Alles. Zur Charakteristik des lombener
Verkehrlebens. Von H. Thüringer. — Der Bern-
stein. Kulturhistorisch-naturwissenschaftliche Skizze von
Dr. W. Heß. — Ein fürstlicher Bauer. Aus
der russischen Gesellschaft von G. Schweizer-Mosen. —
Das erste Wiener Kaffeehaus. Eine ge-
schichtliche Erinnerung. Von Hugo Zeitmann. — Den
Schluß bildet eine Anzahl interessanter Miscellen.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy u. Umgegend.

(Monat Juli.)
Donnerstag den 25., Jahrmart in Priim.
Dienstag den 30., Jahrmart in Wittlich.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 29., Jahrmart in Wellenstein (Kramm.)
Dienstag den 30., Jahrmart in Wilg.

Jahrmärkte der Provinz Luxemburg (Belgien).

Donnerstag den 18., Jahrmart in Arlon u. St. Veger.
Freitag den 19., Jahrmart in Hotton.
Samstag den 20., Jahrmart in Vornal.
Montag den 22., Jahrmart in Manhay.

Fahrplan der Luxemburg-Uffinger Eisenbahn, gültig vom 15. Mai 1878 ab bis auf Weiteres.

Luxemburg-Uffingen.						Uffingen-Luxemburg.						
Stationen.	Güterzug mit Pers.	Personen-Zug	Gemischt. Zug.	Gemischt. Zug.	Personen-Zug.	Güterzug mit Pers.	Stationen.	Personen-Zug.	Gemischt. Zug.	Gemischt. Zug.	Gemischt. Zug.	Personen-Zug.
Luxemburg Abf.	Bm. 5,11	Bm. 6,49	Bm. 11,27	Nm. 4,—	Nm. 8, 6		Aus Pempster Abf.	—	—	7,12	12,28	3, 4
Dommeldingen "	5,31	6,58	11,38	4,11	8,16		Uffingen Abf.	—	5,44	10, 7	3,20	5,54
Walferdingen "	5,40	7, 4	11,47	4,21	8,25		Maulsmühle "	—	5,57	10,20	3,32	6, 3
Lorenzweiler "	5,50	7,12	11,57	4,31	8,34		Elerf "	—	6, 7	10,30	3,44	6,11
Lintgen "	6, 4	7,18	12, 5	4,40	8,41		Wilverwiltz "	—	6,27	10,49	4, 8	6,25
Merfch "	6,19	7,25	12,16	4,49	8,50		Kantenbach "	—	6,41	11, 3	4,22	6,34
Kruchten "	6,32	7,33	12,26	4,59	9,—		Göbelsmühle "	—	6,54	11,16	4,37	6,43
Colmar-Berg "	6,41	7,39	12,35	5, 8	9, 8	Nm.	Michelau "	—	7, 8	11,27	4,49	—
Ettelbrück Anf.	6,51	7,46	12,41	5,17	9,18	7, 8	Ettelbrück Anf.	—	7,19	11,41	5, 7	6,56
							Dietrich Abf.	Bm. 5,11	7,11	11,26	4,51	6,43
Dietrich Anf.	—	8, 1	1, 1	5,41	9,31	7,18						
						Nm.	Ettelbrück Abf.	5,24	7,29	11,45	5,27	7, 1
Ettelbrück Abf.	—	7,52	12,47	5,27	—		Colmar-Berg "	5,33	7,40	11,55	5,37	7, 8
Michelau "	—	8, 5	1, 3	5,43	—		Kruchten "	5,40	7,49	12, 3	5,46	—
Göbelsmühle "	—	8,14	1,13	5,55	—		Merfch "	5,51	8, 2	12,17	6, 1	7,20
Kantenbach "	—	8,23	1,22	6, 7	—		Lintgen "	5,59	8,12	12,27	6,11	7,27
Wilverwiltz "	—	8,37	1,36	6,24	—		Lorenzweiler "	6, 6	8,21	12,35	6,20	—
Elerf "	—	8,59	1,59	6,46	—		Walferdingen "	6,16	8,33	12,46	6,32	7,38
Maulsmühle "	—	9, 9	2, 9	6,55	—		Dommeldingen "	6,24	8,41	12,53	6,41	7,45
Uffingen Anf.	—	9,22	2,23	7,12	—		Luxemburg Anf.	6,33	8,51	1, 4	6,56	7,52
								Bm. 7,30	Nm. 1,35	Nm. 4,30		
In Pempster Anf.	—	11,55	4,56	9,52	—							

Rheinische Eisenbahn.

Fahrten vom 15. Mai 1878 ab
von Köln nach Trier.

Stationen.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.
Köln	6,20	9, 8	12,20	3,40
Eustirchen	7,25	10, 9	1,28	4,46
Eustirchen	7,32	10,13	—	4,50
Wachernich	8,—	10,39	—	5,18
Call	8,23	10,59	—	5,41
Zinkerath	4,50	9,21	11,44	6,38
Hillesheim	5,13	9,32	11,55	6,49
Gerolstein	5,45	9,47	12, 8	7, 4
Birresborn	6, 4	9,58	—	7,15
Mürlenbach	6,17	10, 5	—	7,22
Densborn	6,27	10,10	—	7,27
Kyllburg	6,54	10,24	12,36	7,42
Erdorf	7,18	10,34	12,45	7,52
Ehrang	8,46	11,20	1,29	8,42
Trier	9,03	11,30	1,39	8,52

Von Trier nach Köln.

Stationen.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.
Trier	—	8,30	2,46	5,31
Ehrang	—	8,41	2,57	5,42
Erdorf	—	9,35	3,47	6,36
Kyllburg	—	9,45	3,56	6,46
Densborn	—	10, 0	—	7, 1
Mürlenbach	—	10, 6	4,15	7, 7
Birresborn	—	10,13	—	7,14
Gerolstein	—	10,26	4,31	7,27
Hillesheim	—	10,40	4,45	7,41
Zinkerath	—	4,52	10,54	4,59
Call	—	5,47	11,49	5,44
Wachernich	—	6, 2	12, 4	5,57
Eustirchen	Anf. 6, 2	12,24	6,17	9,25
Eustirchen	Abf. 6,25	12,28	3,23	6,21
Köln	Anf. 7,30	1,35	4,30	7,25

Das **Arbeitsblatt** für den Kreis erscheint wöchentlich zweimal Mittwochs und Samstags aus Bestellungen werden bei allen P. und in der Expedition dieses Bl. gegen genommen. — Der Prämiumpreis beträgt pro Quartal 1 Mark die Post bezogen 1 Mark 25 Pf. schließlich der Bestellgebühr.

Nr. 58.

Amtliche Bekanntmachung

In Gemäßheit des § 10 vom 28. April 1875 werden die pro 1878 nachstehend für die Bemerkung zur öffentlichen Kenntniss festgesetzt und Vormünder, besetzte ohne geschäftlich n. Gr. ihr folgenden Bestellung (No. 1) für, mit Geldstrafe bis zu 3 Tagen nach Vorjahr vom 28. April 1874 bestraft. Im Falle die Anpfund. Gründen zu der bestimmten werden kann, wird der S. Joux zu St. Vith der Dr. wärtigen Termine rechtzeitig. Die öffentliche Anpfundung für:

- 1) im Schullokale zu Deid 23. Juli c., Nachm.
 - 2) im Schullokale zu W. 23. Juli c., Nachm.
 - 3) im Schullokale zu A. 23. Juli c., Nachmittags.
 - 4) im Schullokale zu W. 23. Juli c., Nachm.
- Die Revisionstage werden mündlich angesagt. Malmedy, den 13. Juli. Der c. Vandrath, Gehr. von der Heydt. No. 4874.

Verkauf zu Renland.

Am Montag den 22. Juli 1878, Morgens 10 Uhr, läßt die Wittwe Christian Fock zu Renland durch den Unterzeichneten 2 gute Fracht-Pferde nebst sämmtlichem in guten Zustande befindlichen Geschirr, 1 vierzölligen Frachtwagen, 1 gewöhnlichen Wagen, 1 vierzöllige Frachtkarre, 1 gewöhnliche Karre, Ackergeräthschaften aller Art, 5 Morgen Korn, 2 Morgen Weizen, 6 Morgen Kartoffeln, 2 Morgen Buchweizen und 3 Morgen schwedischen Klee,

öffentlich auf Credit versteigern.

St. Vith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

(3)25

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Prämien-Kassen und Sparkassen des Kreises Malmedy.

Mit Bezug an den Art. 17 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse resp. den Art. 13 der allgemeinen Bedingungen der Sparkasse machen wir hiermit bekannt, daß der Termin, in welchem die Sparer und die Einleger die Uebereinstimmung ihrer Prämien-Büchlein und Einlage-Bücher mit den Büchern des Vereins beim vorjährigen Rechnungsschlusse verifiziren und konstatiren lassen können;

- a. für die Sparer der Malmedyer Prämien-Kasse und die Einleger der Malmedyer Sparkasse Freitag den 2. August Nachmittags von 4 1/2 bis 5 1/2 Uhr, in dem gewöhnlichen Termin-Lokale zu Malmedy;
- b. für die Sparer der St. Vith'er Prämien-Kasse und die Einleger der St. Vith'er Sparkasse Samstag den 3. August Vormittags von 9 bis 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Termin-Lokale zu St. Vith wird abgehalten werden.

Aachen, den 10. Juli 1878.

Der Vorstand des Vereins,

Leopold Scheibler. F. W. von Hüls.

Feines Schreib- & Postpapier

in Quart und Octav, Couverts in verschiedenen Größen empfiehlt zu billigen Preisen

Jos. Daepgen.

Gegenseitiger Rheinpreussischer Hagel-Versicherungs-Verein,

empfohlen von dem landw. Centralverein für Rheinpreussen
Reserve und eiserner Bestand Mark 7000.

Der Verein gewährt volle Entschädigung, überläßt dem Versicherten Wahl der zu versichernden Parzellen, die Bestimmung des Wertes für Körner für Stroh, gestattet den Ausschluß des Strohes, entschädigt nach dem wirklichen Werthe bis zu 1/15 per Morgen, so lange der wirkliche Werth nicht um 2/3 überwiegen ist, und bringt nur die ausrelegten Kosten der Abschätzung in Abzug, wobei der Satz von 3% nicht darf überschritten werden.

Wir empfehlen zur Vermittlung von Versicherungen die Agenten:

- J. Doepgen in St. Vith,
- F. von Dhaem in Renland,
- A. Bellefontaine in Weismes,
- A. Klinkers in Büllingen.

St. Vith'er Geschichte betreffend

Die Besitzer der Hecking'schen Geschichte der St. Vith werden die kleine Ausgabe von 35 Pfennige gerne für zwei alte (1451) interessante Scheffen-Weisthümer über St. Vith und Neudorf, welche Herr Prof. Loersch noch in den hinterlassenen Papieren des Ober-Regierungsrathes Ritz gefunden hat, die u. A. selbst die St. Vith'er Waldberechtigung von Seite der Bürger enthalten.

Mit einer erklärenden Einleitung von Herrn Loersch werden dieselben in der hiesigen Buchdruckerei von Jos. Doepgen abgedruckt für obigen Preis zu haben.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Samstag, den 20. Juli 1878, Vormittags 12 Uhr, sollen auf dem Marktplatz zu St. Vith 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Wanduhr, 1 Bettlade etc. öffentlich, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
Fansen, Gerichtsvollzieher.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Samstag den 20. Juli 1878, Vormittags 12 Uhr, sollen auf dem Marktplatz zu St. Vith 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Wanduhr etc. öffentlich, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
Fansen, Gerichtsvollzieher.

Arbeiter gesucht.

Auf hiesigem Bergwerk finden noch zu leichter Beschäftigung in der Aufbereitung zehn Knaben von 14—18 Jahren, desgleichen in der Grube 30 erwachsene stärkere Arbeiter zunächst als Förderleute dauernde Beschäftigung.

Bleialf, den 15. Juli 1878.

**Zachariae,
Bergwerks-Director.**

Trockenes Buchenbrennholz

wird zu kaufen gesucht. Wo, die Exped. d. Bl.

Ein zuverlässiger

F u h r f u e c h t

wird gesucht. Wo, sagt die Exped. dieses Blattes.

Täglich frische trockene Speck empfiehlt

**H. Schenck
in St. Vith.**

(Schluß. Siehe Nr. 57.) Auch in Hamburg ist die amerikanische Speck trichinös gewesen, daß gerade in der Presse mit Entschiedenheit das Verbot fordert.

Die Petenten bemerken die Erfindungen bei dem Präsidium in Bremen die dortigen Ertrakt. Gemäß von Schinken, nicht zu verweiden nur dünnen Lage rother Speckba die Trichinen durch das Erhitzen abtödet werden mußten. Dieser Speck ist frei von Fleisch (Muskeltheilen) und den freien Vertrieb zu sagen. Trichinen nur in dem rothen Speck folgt daraus keineswegs die Verweigerung, sondern nur die Unmöglichkeit Untersuchung solcher Speckseiten. In der Regel ist Speck selbst angegeben, der Speck nicht als wahrscheinlich angeführt werden. Es ist möglich, daß auch Speck, welchen die etwa vorhandenen Trichinen getödet sind. Die Untersuchung zu welchem noch die des Jahres für 1874. Bd. VI. S. 280) hinzugefügt werden. Aber sie würden auch für die Trichinen sprechen, nicht mit Speck, sondern mit Speck, und doch wissen wir, daß die Trichinen vorliegen. Was für Versuche beweisen? Wen